

ZH_OBERGERICHT PC200032 vom 23. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC200032

FR: ZH_OBERGERICHT PC200032 du 23 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PC200032 del 23 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen in einem Scheidungsverfahren, nachdem der Kläger, Beschwerdeführer und Berufungskläger (nachfolgend Ehemann) mit Eingabe vom 29. August 2018 (act. 5/1) die Scheidung von der Beklagten, Beschwerdegegnerin und Berufungsbeklagten (nachfolgend Ehefrau) begehrte.

E. 2

Auf entsprechenden Antrag der Ehefrau anlässlich der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 12. Mai 2020 (act. 6 Erw. 1 S. 2; act. 5/88/13, Prot. Vi. S. 21) wurde dem Ehemann mit Verfügung vom 17. Juni 2020 (act. 5/92) Frist angesetzt, um verschiedene im Zusammenhang mit seiner Einkommenssituation ab 2018 relevante Unterlagen einzureichen. Mit Eingabe vom 25. August 2020 machte der Ehemann entgegen seiner Begründung des Fristerstreckungs-gesuchs vom 15. Juli 2020, in welchem er aufgrund der umfangreichen Akten und wegen Ferienabwesenheiten um 40 Tage Fristerstreckung für die Edition ersucht hatte (act. 5/97), geltend, er sehe sich nicht dazu veranlasst, die Unterlagen betreffend sein Einkommen gemäss Verfügung vom 17. Juni 2020 zu edieren. Dies mit der Begründung, der Ehefrau sei seit Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens ein hypothetisches Einkommen von mindestens Fr. 83'000.– brutto aus Invaliditätsrenten aus SVA und BVG pro Jahr anzurechnen. Mit diesem Einkommen könne sie ihren Bedarf ohne Weiteres decken (act. 5/99 Rz 7 ff.).

E. 3

Der Ehemann bringt weiter vor, die Ehefrau hätte sich zu ihrem Rechtsschutzinteresse äussern und ein konkretes Begehren stellen sollen (act. 2 Rz. 31). Das Rechtsbegehren ist indes ausreichend konkret, indem die Ehefrau vor Vorinstanz in der mündlichen Verhandlung auf die Verfügung vom 21. Februar 2020 im Rahmen des parallel laufenden Eheschutzverfahrens verwies, in welcher die verlangten Dokumente einzeln aufgezählt waren, und diese Verfügung als verlesen zu Protokoll gab (Prot. Vi. S. 21 i.V.m. act. 5/88/13 S. 2 f.).

E. 3.3

m.w.H.). Nachdem die Ehefrau wie soeben gesehen überdies im Einzelnen bezeichnete, welche Dokumente sie als zur Errechnung der Unterhaltsbeiträge erforderlich betrachtete, durfte die Vorinstanz von einem genügenden Rechtsschutzinteresse ausgehen: Die Unterlagen, die der Ehemann herausgeben soll, sind zunächst ihn selbst betreffende Steuer- (act. 5/92 Dispositiv-Ziffern 1.a–b) und Lohnbelege (1.c), Geschäfts- und Steuerabschlüsse der von ihm beherrschten (vgl. act. 5/35/7, /9, /12) Gesellschaften (1.d–i) und Belege über Darlehensverträge zwischen diesen und ihm selbst (1.j–k). An solchen hat die Ehefrau ohne Weiteres ein Rechtsschutzinteresse, da sie unmittelbar das eheliche Einkommen und

Vermögen betreffen. Die Beanstandung des Ehemannes ist deshalb insofern unberechtigt.

E. 4

Das Auskunftsrecht des Ehegatten setzt, wie der Ehemann zutreffend vorbringt, ein Rechtsschutzinteresse voraus (SCHWANDER, a.a.O., Art. 170 N 14 f.). Im vorliegenden Verfahren ist allerdings nicht nur der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 276 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 272 ZPO), sondern es ist darüber hinaus mit dem Bundesgericht daran zu erinnern, dass während eines ge-

- 8 - richtlichen Verfahrens – entgegen dem Ehemann kann der Anspruch auf Auskunft nicht nur vorfrageweise oder als Hauptantrag geltend gemacht werden (act. 2 Rz. 30), sondern (wie vorliegend) prozessual gesehen als Teilantrag – eine erhöhte Pflicht der Ehegatten besteht, einander von sich aus und unaufgefordert über alle für die Regelung der Scheidungsfolgen massgeblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten Auskunft zu erteilen (BGer 5A_817/2014 vom 3. März 2015, E.

E. 5

Weniger offensichtlich mag das Rechtsschutzinteresse für einzelne Geschäftsbelege der vom Ehemann beherrschten Gesellschaften (1.l.–m) sein. Der Ehemann bringt aber nicht vor, weshalb die Ehefrau an diesen Belegen im Rahmen des laufenden Scheidungsverfahrens kein Rechtsschutzinteresse haben sollte, was im Rechtsmittelverfahren an ihm wäre, und solcherlei ist auch nicht ersichtlich. Er macht auch nicht geltend, die Ehefrau habe die entsprechenden Tatsachen, die ein Rechtsschutzinteresse begründen würden, nicht behauptet (soweit sie dies überhaupt hätte tun müssen), setzt sich also mit dem Entscheid der Vorinstanz – der zwar selbst auch eher knapp ausfiel – nicht auseinander. Insofern hat es deshalb mit dem Entscheid des Einzelgerichts sein Bewenden.

E. 6

Der Ehemann macht weiter geltend, es ergäbe sich aus den Ausführungen der Ehefrau nicht, welche Behauptungen mit den Belegen erstellt werden sollen (act. 2 Rz. 37). Das mag nötig sein, wenn ein prozessuales Editionsbegehren zur Diskussion steht. Das Einzelgericht durfte aber, wie ausgeführt, die Editionsbe-

- 9 - gehren der Ehefrau auch nach Art. 170 ZGB prüfen (und bejahen). Dieser Anspruch hängt aber nicht davon ab, ob bereits konkrete Behauptungen aufgestellt wurden, welche mit den zu edierenden Belegen zu beweisen oder konkretisieren wären, sondern es genügt eben ein Rechtsschutzinteresse. Für dieses wiederum verlangte das Bundesgericht in BGer 5C.308/2001 vom 22. Januar 2002 Erw. 4.a zwar, der Ansprecher müsse "die zu klärenden Tatsachen" darlegen. Im dort behandelten Fall ging es aber darum, dass die Ansprecherin einfach eine Lückenhaftigkeit und das Nichtvorliegen von Unterlagen rügte (vgl. Erw. 4.b Abs. 3). Hier verlangte die Ehefrau aber spezifisch, welche Belege herauszugeben seien. Es ist sodann offensichtlich, welche Tatsache diese Belege betreffen, nämlich Vermögen und Einkommen des Ehemannes, welche zur Ermittlung des Unterhaltsanspruches bekannt sein müssen. Damit geht die Rüge des Ehemannes, das Einzelgericht habe die Art. 160 ff. ZPO verletzt, an der Sache vorbei.

E. 7

Das Einzelgericht hat deshalb zu Recht einen materiell-rechtlichen Anspruch auf Auskunft der Ehefrau gestützt auf Art. 170 ZGB bejaht, der mit Ungehorsamsstrafe (Art. 292 StGB)

durchgesetzt werden kann (SCHWANDER, a.a.O., Art. 170 N 721). Die dem Ehemann gesetzte Frist von 10 Tagen begann mit Zustellung der angefochtenen Verfügung an ihn zu laufen, die am 7. September 2020 erfolgte (act. 101). Zum Zeitpunkt seiner Rechtsmitteleingabe vom 16. September 2020 war diese schon fast verstrichen. Nachdem seinem Rechtsmittel aber einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt wurde (act. 7 Dispositiv-Ziffer 1; nachfolgend Erw. IV), ist ihm die Frist nach Treu und Glauben (Art. 52 ZPO) mit diesem Ent- scheid ein weiteres und letztes Mal anzusetzen. IV. Aufschiebende Wirkung Wie bereits ausgeführt (vorn Erw. I.3) wurde dem Rechtsmittel einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt. Mit dem Entscheid über die Beschwerde (vorn Erw. II.2) wird der Antrag auf aufschiebende Wirkung des vorliegenden Rechts- mittelverfahrens gegenstandslos und soweit die Eingabe des Klägers als Beru- fung entgegenzunehmen ist (vorn Erw. II.3) hatte das Rechtsmittel ohnehin auf-

- 10 - schiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 1 ZPO), war der Antrag also unnötig. Er ist in Bezug auf beide Rechtsmittel abzuschreiben. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Entscheidgebühr ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen (vgl. act. 7 Erw. 8), entspre- chend dem Verfahrensausgang dem Ehemann aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Ehefrau hatte zum Begehren des Ehemannes, seinem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, Stellung zu nehmen (act. 7 Dispositiv-Ziffer 1; act. 10). Dafür ist ihr eine reduzierte Parteientschädi- gung von Fr. 1'000.– (MWSt darin enthalten) zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.